



Stans, 22. Dezember 2020
Nr. 685

Volkswirtschaftsdirektion. Finanzdirektion. Kantonale Covid-19-Härtefallverordnung. Covid-19-Überbrückungsnotverordnung. Kantonale Covid-19-Überbrückungshilfeverordnung. Verabschiedung

1 Sachverhalt

Mit Beschluss Nr. 620 vom 1. Dezember 2020 hat der Regierungsrat dem Landrat einen Rahmenkredit von insgesamt 5.0 Millionen Franken (Nettobetrag) zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) beantragt. Der Landrat ist diesem Antrag an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 gefolgt.

Das Covid-19-Gesetz gibt bezüglich Anspruchskriterien, Art der Härtefallhilfen oder angestrebter Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen lediglich grobe Richtlinien vor. Einzelheiten sind sowohl seitens Bund (durch den Bundesrat) wie auch seitens der Kantone (durch den Regierungsrat) auf Verordnungsstufe zu regeln. Die Bundesverordnung wurde vom Bundesrat am 25. November 2020 verabschiedet und per 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt. Die darin enthaltenen Kriterien bezüglich Anspruchsberechtigung und Art und Umfang der Massnahmen sind Mindestvoraussetzungen, die die kantonalen Härtefallverordnungen für eine Bundesbeteiligung erfüllen müssen. Die Kantone können zusätzliche Kriterien erlassen bzw. diejenigen des Bundes verschärfen.

Es steht den Kantonen grundsätzlich frei, die Kriterien für die Gewährung von Härtefallmassnahmen in der kantonalen Verordnung grosszügiger oder restriktiver auszulegen, wobei sich der Bund im Falle einer grosszügigeren Auslegung nicht an den Härtefallmassnahmen beteiligt.

Da der Landratsbeschluss vom 16. Dezember 2020 dem fakultativen Referendum untersteht, können Härtefall-Finanzhilfen frühestens nach Ablauf der Referendumsfrist (am 22. Februar 2021) erfolgen. Weil der Bundesrat sowohl am 11. Dezember als auch am 18. Dezember 2020 aufgrund der sich verschlechternden epidemiologischen Situation umfangreiche Einschränkungen des öffentlichen Lebens beschlossen hat, dürfte dies für verschiedene Betriebe (insbesondere aus der Gastronomie-Branche) zu spät sein. Aus dieser Überlegung heraus hat der Regierungsrat im Rahmen einer ausserordentlichen Regierungsratssitzung am 11. Dezember 2020 die Erarbeitung eines Noterlasses in Auftrag gegeben, der sicherstellen soll, dass bereits im Januar 2021 Finanzhilfen geleistet werden können. Anlässlich der Landratssitzung vom 16. Dezember 2020 sind die Landräte über diese Absicht des Regierungsrates orientiert worden.

Gegenstände des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses sind:

- 1) die Verabschiedung der kantonalen Vollzugsverordnung zum Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (kantonale Covid-19-Härtefallverordnung). Diese regelt insbesondere die konkrete Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen im Kanton Nidwalden, die Definition der Anspruchskriterien, das Eingabe- und Prüfverfahren, die Priorisierung der Gesuche und den Entscheidungsprozess;

- 2) der Erlass der Notverordnung zur Gewährung von Überbrückungshilfen für Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Überbrückungsnotverordnung). Dieser bildet die erforderliche gesetzliche Grundlage, damit bereits ab Januar 2021 Finanzhilfen geleistet werden können;
- 3) die Verabschiedung der Vollzugsverordnung zur Notverordnung zur Gewährung von Überbrückungshilfen für Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie (kantonale Covid-19-Überbrückungshilfeverordnung). Sie regelt die konkrete Ausgestaltung des Noterlasses.

2 Erwägungen

2.1 Kantonale Covid-19-Härtefallverordnung

2.1.1 Zweck

Die kantonale Covid-19-Härtefallverordnung stellt die gesetzliche Grundlage dar, damit sich der Kanton Nidwalden am Härtefallprogramm des Bundes beteiligen kann. Sie regelt zudem dessen Umsetzung.

2.1.2 Berechtigte Unternehmen, Form und Höchstgrenzen

Der Kanton Nidwalden gewährt Härtefallmassnahmen in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à-fonds-perdu) beziehungsweise Bürgschaften.

Die kantonale Verordnung übernimmt weitestgehend die vom Bund in dessen Verordnung enthaltenen Kriterien, welche zu erfüllen sind, damit ein Unternehmen Anspruch auf Härtefall-Finanzhilfen geltend machen kann. In Abweichung zur Bundesverordnung gilt im Kanton Nidwalden jedoch ein durchschnittlicher Mindestumsatz von 100'000 Franken (statt 50'000 Franken) in den Jahren 2018 und 2019 als Voraussetzung. Für Kleinunternehmen besteht im Kanton Nidwalden der Covid-19-Fonds, über den ein einmaliger nicht rückzahlbarer Beitrag in der Höhe von 10'000 beantragt werden kann. Gesuche können nach wie vor eingegeben werden.

Wie im Bericht vom 1. Dezember 2020 an den Landrat erwähnt, sind weitere Verschärfungen gegenüber der Bundesverordnung in Erwägung gezogen worden. Wie nachfolgend erwähnt, hat man nun aber auf Verschärfungen verzichtet:

- Art. 4 der Bundesverordnung (Vermögens- und Kapitalsituation):

Geprüft worden ist, ob Unternehmen, die am 15. März 2020 Rückstände bei der Bezahlung von Steuerschulden oder von Sozialabgaben hatten, vom Härtefallprogramm ausgeschlossen werden sollen. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass einige Unternehmen vom Programm ausgeschlossen würden, obwohl sie nur geringe Ausstände hatten; dies insbesondere bei Betrieben, die quellensteuerpflichtige Mitarbeitende beschäftigen oder offene Mahngebühren haben. Entsprechend wurde von einer Verschärfung abgesehen.

- Art. 5 der Bundesverordnung (Umsatzrückgang)

Geprüft worden ist, ob bei der Berechnung des Umsatzes 2020 auch allfällig erhaltene Entschädigungen für Kurzarbeit, Covid-Erwerbsersatz sowie Auszahlungen aus der kantonalen Covid-19-Fonds zu berücksichtigen sind. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass mit dieser Verschärfung Unternehmen schlechter gestellt werden, welche in den vergangenen Monaten auf das Instrument Kurzarbeit gesetzt haben und entsprechend auf Entlassungen verzichtet haben. Entsprechend wurde auch hier von einer Verschärfung abgesehen.

Festgehalten hat man hingegen an der Reduktion der Höchstgrenzen für Härtefallmassnahmen (Art. 8 der Bundesverordnung). Der Bund sieht als Höchstgrenzen für Bürgschaften einen

Beitrag in der Höhe von 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019, höchstens aber 10 Millionen Franken vor. Bei den nicht rückzahlbaren Beiträgen liegt die Höchstgrenze gemäss Bund bei 10 Prozent des Jahresumsatzes 2018 und 2019, höchstens aber 500'000 Franken. Diese Höchstgrenzen sind für das Nidwaldner Härtefallprogramm angesichts der zur Verfügung stehenden Mittel zu hoch und sind entsprechend anzupassen. In Abweichung zur Bundesverordnung sieht die kantonale Verordnung Höchstgrenzen für Bürgschaften von höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und von 750'000 Franken vor (§ 6 Abs. 2); für nicht rückzahlbare Beiträge liegt die Höchstgrenze bei 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und bei 300'000 Franken.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262) haben Unternehmen gegenüber dem Kanton zu belegen, dass sie profitabel oder überlebensfähig sind (Ziff. 1), dass sie erforderliche Massnahmen zum Schutz ihrer Liquidität und Kapitalbasis ergriffen haben (Ziff. 2) und dass sie keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien haben (Ziff. 3).

Art. 4 Abs. 2 eidgenössischen Covid-19-Härtefallverordnung enthält gewisse Präzisierungen, was unter «profitabel und überlebensfähig» zu verstehen ist; jedoch wird den Kantonen viel Spielraum dabei überlassen, welche Nachweise und Angaben sie zu erbringen haben.

Die kantonale Verordnung enthält einen Anhang, dem zu entnehmen ist, welche Nachweise die Unternehmen erbringen müssen, um einen Anspruch auf Härtefall-Finanzhilfen geltend machen zu können. Die Verordnung enthält zudem weitere Bestimmungen, die die Unternehmen anzugeben bzw. zu deklarieren haben. Ergänzend ist in § 9 Abs. 4 der kantonalen Covid-19-Härtefallverordnung festgehalten, dass die Volkswirtschaftsdirektion weitere Angaben und Bestätigungen von den Unternehmen verlangen kann.

2.1.3 Verfahren

Wie bereits im Bericht an den Landrat vom 1. Dezember 2020 in den Grundzügen aufgezeigt, ist folgender Prozessverlauf von der Eingabe der Gesuchsunterlagen bis zur Auszahlung der Darlehen respektive der nicht rückzahlbaren Beiträge vorgesehen:

Phase	Zuständigkeit / Beschrieb
<i>Einreichung Gesuchsunterlagen</i>	<u>Die Unternehmen</u> reichen alle erforderlichen Gesuchsunterlagen elektronisch auf der Webseite des Kantons ein.
<i>Eingangskontrolle</i>	<u>Die kantonale Verwaltung (Volkswirtschaftsdirektion)</u> prüft, ob alle erforderlichen Unterlagen eingereicht worden sind.
<i>Materielle Gesuchsprüfung durch die Nidwaldner Kantonalbank (NKB)</i>	<u>Die NKB</u> prüft das eingereichte Dossier und gibt eine Empfehlung zuhanden der kantonalen Entscheidungskommission ab, ob und in welcher Höhe der Kanton dem gesuchstellenden Unternehmen Finanzhilfen gewähren soll.
<i>Entscheid</i>	Eine Entscheidungskommission, bestehend aus dem Finanzdirektor, dem Volkswirtschaftsdirektor und einem Delegierten des Vorstandes vom Gewerbeverband Nidwalden, entscheidet über das Gesuch.
<i>Auszahlung Darlehen respektive nicht rückzahlbare Beiträge</i>	Jene Unternehmen, deren Gesuche positiv beurteilt werden, erhalten vom <u>Kanton</u> (bei nicht rückzahlbaren Beträgen) respektive von der jeweiligen <u>Bank</u> (bei Bürgschaften) die gesprochenen Finanzhilfen ausbezahlt.

Bezüglich dem genauen zeitlichen Ablauf wird auf die Darstellung unter Kapitel 2.3 des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses verwiesen.

2.2 Covid-19-Überbrückungsnotverordnung und zugehörige Verordnung

Die Notverordnung ermöglicht Unternehmen, die voraussichtlich die Voraussetzungen für Härtefallmassnahmen gemäss der Vollzugsverordnung zum Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (kantonale Covid-19-Härtefallverordnung) erfüllen, in einem vereinfachten Verfahren kantonale Überbrückungshilfen zu beantragen. Dadurch soll das Überleben der betroffenen Unternehmen gesichert werden, bis die Härtefallmassnahmen gemäss dem Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen ausbezahlt werden.

Für solche kantonalen Finanzierungshilfen stellt der Kanton Nidwalden 2 Millionen Franken zur Verfügung. Pro anspruchsberechtigtes Unternehmen werden maximal 50'000 Franken bzw. maximal 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen in der Form von zinslosen Darlehen. Dabei wird angestrebt, dass sämtliche Unternehmen ihre Darlehen nicht zurückbezahlen müssen, sondern mit Beiträgen, welche sie über die kantonale Covid-19-Härtefallverordnung zugesprochen erhalten, verrechnen können.

Unternehmen, die eine Überbrückungshilfe in Form eines Darlehens beantragen und zugesprochen erhalten, verpflichten sich, auch ein Gesuch für Härtefall-Finanzhilfen über die Covid-19-Härtefallverordnung zu stellen. Tun sie dies nicht, oder wird das entsprechende Gesuch abgelehnt, so müssen sie die Überbrückungshilfen bis zum 30. April 2021 zurückbezahlen.

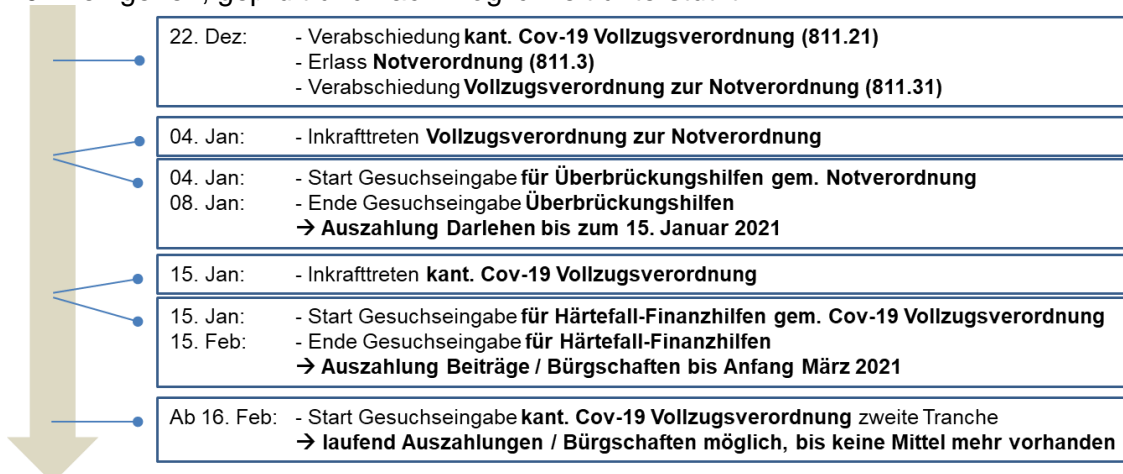
Sollten mehr Gesuche eingehen als Mittel zur Verfügung stehen, hat die kantonale Entscheidungskommission, die aus dem Volkswirtschaftsdirektor und dem Finanzdirektor besteht, eine Priorisierung vorzunehmen. Dabei sind Unternehmen, die von den jüngsten Änderungen der Covid-19-Massnahmen auf Bundesebene besonders betroffen sind, bevorzugt zu behandeln.

2.3 Zeitlicher Ablauf

Die nachfolgende Grafik zeigt den zeitlichen Verlauf des kantonalen Härtefallprogrammes inklusive Überbrückungshilfe-Programm auf.

Zwischen dem 4. und dem 8. Januar 2021 können Überbrückungshilfen beantragt werden, deren Auszahlung erfolgt dann bis zum 15. Januar 2021.

Ab dem 15. Januar bis zum 15. Februar 2021 können Härtefall-Finanzhilfen beantragt werden. Deren Auszahlung erfolgt bis anfangs März 2021. Verbleiben danach noch finanzielle Mittel für Finanzhilfen, so werden auch Härtefall-Finanzhilfegesuche, welche nach dem 15. Februar 2021 eingehen, geprüft und nach Möglichkeit unterstützt.



2.4 Finanzielle Betrachtung

Gemäss Landratsbeschluss vom 16. Dezember 2020 stehen für Härtefall-Finanzhilfen insgesamt 5 Millionen Franken kantonale Mittel zur Verfügung. Da sich der Bund in einem bestimmten Umfang und bis zu gewissen Obergrenzen an den Finanzhilfen beteiligt, können Nidwaldner Unternehmen – gemäss aktuellem Stand – mit insgesamt 10,43 Millionen Franken unterstützt werden (5 Millionen Franken Kantonsmittel und 5,43 Millionen Franken Bundesmittel).

An den 2 Millionen Franken, welche der Kanton für Überbrückungshilfen zur Verfügung stellt, beteiligt sich der Bund nicht.

Für die Finanzierung beider Programme muss der Kanton Nidwalden insgesamt 7 Millionen Franken sprechen. Weil aber die 2 Millionen Franken des Überbrückungshilfeprogramms in das Härtefallprogramm integriert werden, dürften beide Programme gemeinsam schlussendlich keine Kostenfolgen > 5 Millionen Franken haben.

2.5 Koordination in der Zentralschweiz

Die Zentralschweizer Kantone haben sich während der Erarbeitung ihrer Härtefallprogramme sowohl auf politischer wie auch auf Verwaltungsebene untereinander ausgetauscht und koordiniert. Aufgrund der gebotenen Dringlichkeit, vor allem aber wegen den unterschiedlichen Voraussetzungen (Gesetzesgrundlagen, Wirtschaftsstrukturen, bereits vorhandene Instrumente) war eine einheitliche Lösung bzw. weiterführende Koordination jedoch nicht möglich.

2.6 Koordination mit dem Bund

Art. 16 des Covid-19-Gesetzes sieht vor, dass Kantone, welche für die Finanzierung der Härtefall-Finanzhilfen Bundesmittel beanspruchen, mit dem SECO einen Vertrag abschliessen. Dieser Vertrag hat insbesondere folgende Punkte zu beinhalten:

- die rechtlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonebene
- die Härtefallmassnahmen des Kantons
- die Pflichten des Kantons
- die finanzielle Beteiligung des Bundes an den kantonalen Massnahmen.

Beschluss

1. Die Vollzugsverordnung zum Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (kantonale Covid-19-Härtefallverordnung) inklusive Anhang wird verabschiedet.
2. Die Notverordnung zur Gewährung von Überbrückungshilfen für Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Überbrückungsnotverordnung) wird gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung erlassen.
3. Die Vollzugsverordnung zur Notverordnung zur Gewährung von Überbrückungshilfen für Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie (kantonale Covid-19-Überbrückungshilfeverordnung) wird verabschiedet.
4. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die drei Erlasse am 1. Januar 2021 in die Gesetzesammlung aufzunehmen.
5. Die Volkswirtschaftsdirektion wird beauftragt, die Banken in Nidwalden zu informieren.

6. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, den gemäss Ziffer 2.6 erforderlichen Vertrag mit dem SECO zu erarbeiten und zu unterzeichnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Finanzkommission (Fiko) (Präsidium und Sekretariat)
- Aufsichtskommission (AK) (Präsidium und Sekretariat)
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium und Sekretariat)
- Nidwaldner Gewerbeverband, Präsident Claudio Clavadetscher, Wiesenbergstrasse 5b, 6383 Dallenwil
- Nidwaldner Kantonbank, Herr Heinrich Leuthard, Stansstaderstrasse 54, 6370 Stans
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Volkswirtschaftsdirektion (elektronisch)
- Staatskanzlei (zur Veröffentlichung in der Gesetzessammlung am 4. Januar 2021)
- Finanzkontrolle
- Rechtsdienst (cb, rb)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

A. Eberli

Landschreiber Armin Eberli

